

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Hiermit wird ein Einzug bzw. ein Auszug in/aus folgende(r) Wohnung bestätigt.

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ (Datum) folgende Personen

eingezogen bzw. ausgezogen:

Mieter/in _____

Weitere Personen _____

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Wohnungsgeber/in _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Eigentümer/in _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/ Ort _____

Hinweis: Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde an- bzw. umzumelden. (§ 17 (1) BMG)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort/ Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

Das Bundesmeldegesetz

Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung zum 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird das im Jahr 2002 eingeführte Meldegesetz abgelöst und die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Hintergrund davon ist, dass Scheinanmeldungen verhindert werden sollen. **Bitte beachten Sie, dass die Vorlage des Mietvertrages nicht ausreicht!**

FAQ/ Häufig gestellte Fragen

1. Als Mieter(in)/ meldepflichtige Person:

Wie lange habe ich Zeit, um meine Anmeldung bzw. Ummeldung bei der Meldebehörde vorzunehmen?

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug** bei der zuständigen Meldebehörde an- bzw. umzumelden. (§ 17 (1) BMG)

Welche Unterlagen benötige ich für die Anmeldung bzw. Ummeldung?

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

- Diese Wohnungsgeberbestätigung in ausgefüllter Form
- Ausweisdokumente aller anzumeldenden Personen (z. B. Personalausweis, Reisepass, ausländische Ausweisdokumente und ggf. Aufenthaltstitel)
- Optional: Vollmacht bei An-/Ummeldung durch Dritte (z. B. bei nicht verheirateten, zusammenziehenden Personen)

2. Als Vermieter:

Wer ist Vermieter/ Wohnungsgeber?

Jeder, der einer anderen Person Wohnraum zur Verfügung stellt/ zur tatsächlichen Benutzung überlässt. Das können Eigentümer, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen, Heimleitungen oder Untermieter, die jemand anderen in ihre Wohnung aufnehmen, sein.

Was ändert sich für mich als Vermieter/Wohnungsgeber?

Bisher musste nur das Beziehen einer neuen Wohnung innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Bezug von der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde gemeldet werden. Nach § 17 (1) des Bundesmeldegesetzes hat die meldepflichtige Person dafür zwei Wochen Zeit. Sie muss aber auch die Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorlegen. Daher sind Sie als Vermieter/Wohnungsgeber verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Bestätigungsformular des Ein- bzw. Auszugs auszufüllen und an die meldepflichtige Person auszuhändigen bzw. der Meldebehörde zukommen zu lassen. Diese Regelung gilt für jeden Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z. B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung).

Welche Daten muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten?

1. Namen und Anschrift des Vermieters
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
3. Die Anschrift der Wohnung, die bezogen bzw. aus der ausgezogen wird (mit konkreter Bezeichnung z. B. 3. OG links oder Wohnung Nr. 12)
4. Die Namen der meldepflichtigen Person(en)
5. Wenn der Wohnungsgeber nicht selbst Eigentümer ist, werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers ebenfalls erfasst

Was passiert, wenn ich der Mitwirkungspflicht nicht nachkomme?

Wenn Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, dann handeln Sie ordnungswidrig. Das bedeutet, dass seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden kann.